

Aktenzeichen: 6 AZR 712/87
Bundesarbeitsgericht 6. Senat Urteil vom 6. Juli 1989
- 6 AZR 712/87 -

I. Arbeitsgericht Urteil vom 15. Mai 1987
Berlin - 21 Ca 288/86 -

II. Landesarbeitsgericht Urteil vom 11. September 1987
Berlin - 2 Sa 25/87 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse: Nein
Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Fahrkosten bei Rufbereitschaft eines Betriebsschlossers

Gesetz: MTB II § 38 Abs. 1 Buchstabe e; BRKG § 23 Abs. 3

Leitsätze:

K e i n e



6 AZR 712/87

2 Sa 25/87 Berlin

Verkündet am
6. Juli 1989

Stöcker,

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Sechste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128
Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 6. Juli 1989 durch den Richter



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#) - 2 -

- 2 -

Prof. Dr. Jobs als Vorsitzenden, die Richter Schneider und Dörner sowie die ehrenamtlichen Richter E. Schmidt und Dr. Walz für Recht erkannt:

1. Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 11. September 1987 - 2 Sa 25/87 - wird zurückgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Zwischen den Parteien ist umstritten, ob die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger die bei Rufbereitschaft entstehenden Fahrkosten zu ersetzen.

Der Kläger ist bei der Beklagten im R -Institut des B amtes als Betriebsschlosser beschäftigt. Aufgrund Vereinbarung im Arbeitsvertrag und beiderseitiger Organisationszugehörigkeit findet auf das Arbeitsverhältnis der Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes (MTB II) Anwendung. Außerdem haben die Parteien eine Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag abgeschlossen, nach der der Kläger ab 1. Dezember 1978 zur Wahrnehmung von Bereitschaftsdienst im wöchentlichen Turnus von Mittwoch 17.00 Uhr bis die folgende Woche Mittwoch 5.30 Uhr ver-



pflichtet ist. Ferner haben die Parteien eine Nebenabrede gemäß § 4 Abs. 2 MTB II geschlossen, nach der der Kläger ab 1. Januar 1981 verpflichtet ist, für die technische Versorgung des R

-Institutes Rufbereitschaft zu leisten. Die Zeit der Rufbereitschaft wird mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet. Soweit innerhalb der Rufbereitschaft tatsächlich Arbeit anfällt, wird diese Zeit zusätzlich als Arbeitszeit berechnet und entsprechend abgegolten.

Für die Abwicklung der Rufbereitschaft besteht bei dem B
amt eine sog. "Störmeldeliste". In dieser werden drei Dringlichkeitsstufen unterschieden. Bei Störungen mit der Kennzeichnung "sofort" sollte der Diensthabende spätestens nach 45 Minuten an der Arbeitsstelle sein. Bei Störungen mit der Kennzeichnung "umgehend" ist mit der Störungsbeseitigung nach ca. drei Stunden zu beginnen. Treten derartige Störungen nach 3 Uhr auf, brauchen sie erst bei regulärem Arbeitsbeginn der Werkstatt beseitigt zu werden. Sonstige Störungen müssen erst am nächsten Arbeitstag behoben werden.

Bis zum 31. Dezember 1985 erhielten der Kläger und die weiteren an der Rufbereitschaft teilnehmenden Arbeitnehmer in entsprechender Anwendung des § 23 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) diejenigen Kosten erstattet, die während der Rufbereitschaft durch Fahrten zum Einsatzort und zurück entstanden. Mit Schreiben vom 18. Dezember 1985 teilte das B
amt den betroffenen Arbeitnehmern mit, diese Kosten könnten ab 1. Januar 1986 nur noch in besonders begründeten Ausnahmefällen



erstattet werden.

Der Kläger wurde am 30.10., 04.11., zweimal am 05.12., am 07.12. und am 09.12.1986 sowie am 24.01. und 26.01.1987 während der Rufbereitschaft zur Störungsbeseitigung in das R - Institut gerufen. Die dadurch entstandenen Fahrkosten für öffentliche Verkehrsmittel erstattete die Beklagte nicht.

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, sein Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten ergebe sich aus § 23 Abs. 3 BRKG. Der Einsatz im Rahmen der Rufbereitschaft sei ein "besonderer dienstlicher Anlaß" im Sinne dieser Vorschrift. Im Jahr sei er durchschnittlich 18-mal während der Rufbereitschaft zum R - Institut gerufen worden.

Der Kläger hat beantragt

1. festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm diejenigen Fahrkosten zu erstatten, die dadurch entstehen, daß er im Rahmen der Rufbereitschaft bei der Beklagten ein Taxi oder ein öffentliches Verkehrsmittel in Anspruch nehmen muß,
2. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 35,20 DM nebst 4 % Zinsen seit Rechtshängigkeit (13.04.1987) zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat die Auffassung vertreten, die zur Störungsbeseitigung erforderlichen Fahrten zum R - Institut seien nicht aus einem "besonderen dienstlichen Anlaß" entstanden. Obwohl sie bis zum 31. Dezember 1985 den Fahrkostenzuschuß erstattet habe, sei sie nicht verpflichtet, dies auch in der Zukunft zu tun. Es habe ihr



freigestanden, die auf einer unzutreffenden rechtlichen Würdigung beruhende Handhabung zu korrigieren.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt der Kläger sein Klageziel weiter. Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Ersatz der ihm während der Rufbereitschaft entstandenen Fahrkosten zu seiner Arbeitsstelle.

I. Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, nach dem hier anzuwendenden § 23 Abs. 3 BRKG könnten für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß die entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden. Ein solcher besonderer dienstlicher Anlaß sei hier aber für die Fahrten während der Rufbereitschaft nicht gegeben, da der Kläger nach seinem Arbeitsvertrag i.V. mit der Nebenabrede verpflichtet gewesen sei, in Störungsfällen die Dienststelle aufzusuchen. Auch der überraschende Einsatz gehöre zu seinen üblichen Aufgaben. Darüber hinaus sei § 23 Abs. 3 eine "Kann-Vorschrift". Der Beschäftigte habe danach lediglich einen Anspruch darauf, daß der Arbeitgeber prüft, inwieweit er von der Möglichkeit einer Ermessensentscheidung Gebrauch mache. Insoweit bestehe nur ein subjektives Recht auf fehlerfreie Ausübung des Ermessens. Hier sei ein Ermessensfehler der Beklagten nicht erkennbar. Schließlich könne sich der



Kläger auch nicht darauf berufen, die Beklagte habe bis zum Jahre 1985 eine Fahrkostenerstattung gewährt. Zwar könne auch im Bereich des öffentlichen Dienstes eine betriebliche Übung entstehen und Bindungswirkungen für die Zukunft entfalten. Allein die langjährige Gewährung von Leistungen schaffe jedoch nicht einen Vertrauenstatbestand dahingehend, daß diese Gewährung auch Vertragsinhalt geworden sei. Hierfür seien zusätzliche Anhaltspunkte erforderlich, die hier nicht erkennbar seien.

Diese Ausführungen halten den Revisionsangriffen stand.

II. Der Kläger hat keinen Anspruch auf die geltend gemachten Fahrkosten gemäß § 38 Abs. 1 Buchst. e MTB II i.V. mit § 23 Abs. 3 BRKG.

1. Nach § 38 Abs. 1 Buchst. e MTB II sind für die Erstattung von Fahrkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem dienstlichen oder betrieblichen Anlaß die für die Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden. Damit soll der Arbeiter hinsichtlich der Voraussetzungen, des Umfangs und der Dauer der zu gewährenden Leistungen nicht schlechter, aber auch nicht besser gestellt werden als der vergleichbare Beamte. Ein Gefälle sozialer Leistungen zwischen Beamten und Arbeitern soll vermieden werden (vgl. zur inhaltsgleichen Vorschrift des § 42 Abs. 1 Buchst. e BAT: BAG Urteil vom 16. Februar 1989 - 6 AZR 289/87 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt).



Die Verweisung in § 38 Abs. 1 Buchst. e MTB II auf das Dienstrecht der Beamten ist zulässig, da sie eindeutig ist und das in Bezug genommene Recht mit der tariflichen Regelung in einem engen sachlichen Zusammenhang steht. Sie ist insbesondere keine unzulässige Delegation der Normsetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien (BAGE 39, 138, 143 f. = AP Nr. 1 zu § 1 TVG Durchführungspflicht; BAGE 36, 218, 223 = AP Nr. 19 zu § 611 BGB Lehrer, Dozenten). Die Tarifvertragsparteien haben es jederzeit in der Hand, die Verweisung aufzuheben oder in ihrem Umfang zu beschränken (BAG Urteil vom 16. Februar 1989, aaO).

Schließlich steht der Verweisung auf die für Beamte geltenden Gesetze nicht entgegen, daß Tarifverträge gemäß § 1 Abs. 2 TVG schriftlich abgeschlossen werden müssen. Diese Vorschrift dient nur dazu, den Tarifynhalt eindeutig festzulegen. Die notwendige Klarheit wird aber auch durch die Verweisung auf andere schriftliche Bestimmungen erreicht, gleichgültig ob es sich dabei um einen anderen Tarifvertrag oder Vorschriften des Beamtenrechts handelt (BAG, aaO).

2. Wie das Landesarbeitsgericht weiter zutreffend angenommen hat, haben die Tarifvertragsparteien in § 38 Abs. 1 Buchst. e MTB II keine eigenständige Regelung getroffen, sondern eine sog. Rechtsgrundverweisung vorgenommen. Ob die Kosten der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle während der dienstplanmäßigen Rufbereitschaft zu erstatten sind, richtet sich somit allein nach den in Bezug genommenen beamtenrechtlichen Bestimmungen.



a) Nach der danach anzuwendenden Vorschrift des § 23 Abs. 3 BRKG können die für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststätte aus besonderem dienstlichen Anlaß entstandenen notwendigen Fahrkosten erstattet werden. Ein Anspruch des Klägers auf Erstattung der Fahrkosten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bei dienstplanmäßiger Rufbereitschaft kommt aber nur dann in Betracht, wenn er Dienstaufgaben wahrgenommen hat, die nach Anlaß und Zeitpunkt über seinen regelmäßigen Aufgabenbereich hinausgehen, den er im Rahmen seiner allgemeinen Dienstleistungspflicht zu erfüllen hat. Wann diese Voraussetzungen gegeben sind, muß im Einzelfall anhand des arbeitsvertraglich bestimmten regelmäßigen Aufgabenbereichs und der durch ihn gekennzeichneten Funktion des Arbeitnehmers sowie der für ihn geltenden Dienstzeitregelung beurteilt werden (BAG Urteil vom 16. Februar 1989, aaO).

b) Nach den von der Revision insoweit nicht angegriffenen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts gehörte es zu den vom Kläger nach dem Arbeitsvertrag in Verbindung mit der Nebenabrede übernommenen Pflichten, Rufbereitschaft zu leisten; d.h. aber in Störungsfällen besonderer Art zu deren Beseitigung den Weg von seiner Wohnung zur Dienststelle zurückzulegen. Zu den berufstypischen Arbeiten eines Betriebsschlossers gehört es auch, Anlagen, die ständig in Betrieb sein müssen, außerhalb der normalen Arbeitszeiten zu warten und evtl. eintretende Störungen zu beseitigen. Damit gehören aber Fahrten aus diesem Anlaß zum regelmäßigen Aufgabenbereich des Klägers, der von dem Arbeitgeber durch seine Leistungsbestimmung im Rahmen des Arbeitsvertrages festgelegt worden ist. Dies zeigt auch die Tatsache, daß die Zeit der



Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit bewertet wird und die tatsächlich innerhalb der Rufbereitschaft anfallenden Arbeiten zusätzlich als Arbeitszeit berechnet und abgegolten werden.

III. Die Angriffe der Revision rechtfertigen keine abweichende Entscheidung.

1. Selbst wenn man unterstellt, die in der Nebenabrede zum Arbeitsvertrag geregelte Verpflichtung des Klägers, Rufbereitschaft zu leisten, sei "keine besondere Art der Arbeitszeitregelung", ändert sich nichts an dessen aufgezeigter arbeitsvertraglichen Verpflichtung Rufbereitschaft zu leisten. Sein regelmäßiger Aufgabenbereich wird dadurch in keiner Weise berührt.

2. Der Aufgabenbereich des Klägers wird auch nicht dadurch geändert, daß die entsprechende Verpflichtung des Klägers nicht im Arbeitsvertrag selbst, sondern in einer Nebenabrede geregelt worden ist. Durch diese Nebenabrede wird lediglich die im hier einschlägigen Tarifvertrag (MTB II) nicht enthaltene Verpflichtung des Klägers, Rufbereitschaft zu leisten, begründet. Dies ist zulässig (BAG Urteil vom 8. September 1988 - 6 AZR 245/87 - zur Veröffentlichung in der Fachpresse bestimmt; BAGE 51, 131 = AP Nr. 7 zu § 15 BAT). Wie die Revision richtig ausführt, muß im vorliegenden Fall aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten die Rufbereitschaft außerhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit wahrgenommen werden. Dies bedingt jedoch nicht, daß die Inanspruchnahme des Klägers während seiner Rufbereitschaft nicht mehr zu seinem regelmäßigen Aufgabenbereich gehört. Verpflichtung zur Rufbereit-



schaft beinhaltet nämlich entgegen der Meinung der Revision nicht nur die Pflicht, sich an einer dem Arbeitgeber anzuzeigenden Stelle aufzuhalten, sondern auch die Verpflichtung, auf Abruf die Arbeit aufzunehmen. Damit sind Fahrten zur Erfüllung dieser Verpflichtung aber keine Fahrten aus "besonderem dienstlichen Anlaß" im Sinne von § 38 Abs. 1 Buchst. e MTB II i.V. mit § 23 Abs. 3 BRKG.

3. Der Kläger kann seinen Anspruch entgegen der Auffassung der Revision auch nicht auf den Gesichtspunkt der betrieblichen Übung stützen. Eine betriebliche Übung kann schon deshalb nicht entstehen, weil, wie dargelegt, für die Fahrkosten bei Rufbereitschaft eine tarifliche Regelung besteht (ständige Rechtsprechung, vgl. BAGE 49, 151, 159 = AP Nr. 14 zu § 77 BetrVG 1972).

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Jobs

Dörner

Schneider

Schmidt

Dr. Walz

